Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 57.

(Nr. 12636.) Verordnung über Schankerlaubnis und Polizeistunde zu Artikel I des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147). Vom 20. Juni 1923.

A. Änderungen der Bestimmungen über Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus.

I. Verschärfte Anforderungen bei der Erlaubniserteilung.

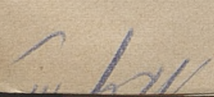
1. Durch Artikel I § 1 Ziffer 1 Abs. 2 wird der Bedürfnisnachweis in Abänderung von § 33 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung für Gast- und Schankwirtschaften und für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein eingeführt. Es muß deshalb bei allen Anträgen die Bedürfnisfrage geprüft werden.

In den letzten Jahren sind zahlreiche Wirtschaften entstanden, für die nicht das mindeste Bedürfnis besteht und bei denen offenbar die Bedürfnisfrage nicht mit der nötigen Schärfe geprüft ist. Insbesondere ist auf die vielen neu entstandenen Bars, Likörstuben, Dielen, Weinstuben und dergleichen hinzuweisen. Für den Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses (§ 33 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung) sind zwar die bisherigen Rechtsgrundsätze maßgebend, jedoch wird allen für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden eine sorgfältige Prüfung dieser Bedürfnisfrage nachdrücklichst zur ernsten Pflicht gemacht.

2. Durch Artikel I § 1 Abs. 3 Ziffer 1 werden die Anforderungen an die Persönlichkeit der Bewerber gegenüber § 33 Abs. 2 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung wesentlich verschärft. Von besonderer Bedeutung ist diese Bestimmung gegen den Mißbrauch des Gewerbes zur Förderung der Schlemmerei. Von der erwähnten Bestimmung ist gegenüber solchen Schlemmerlokalen, die in der heutigen Zeit berechtigten Anstoß erregen, nachdrücklichst Gebrauch zu machen. Das gleiche gilt beim Mißbrauche des Gewerbebetriebs zu unlauteren Handelsgeschäften, zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinniger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher (siehe unten Buchstabe C) und zum Vertrieb gesundheitschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel. Bei der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit hat die Ortspolizeibehörde die Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Schankgewerbe darüber zu hören, ob ihnen Tatsachen bekannt sind, die die Annahme der Unzuverlässigkeit des Bewerbers rechtfertigen, da die beteiligten Kreise selbst das größte Interesse haben, unlautere Persönlichkeiten fernzuhalten.

3. Artikel I § 1 Abs. 3 Ziffer 2 entspricht § 33 Abs. 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung. Das Wort „Lokal" ist jedoch durch das Wort „Räumlichkeiten" ersetzt worden. Hiermit soll klar zum Ausdrucke gebracht werden, daß die Prüfung sich auf sämtliche für den Gewerbebetrieb benutzten und zu ihm gehörigen Räumlichkeiten zu erstrecken hat.

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1923.



In allen Entscheidungen über die Konzessionierung von Gast- und Schankwirtschaften müssen in Zukunft die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt ist, die zugelassenen Getränke und die zugelassenen Räumlichkeiten genau angegeben und die Bedingung enthalten sein, daß in jedem der zugelassenen Räume alle Getränke, für welche die Erlaubnis erteilt ist, zum Ausschanke zu bringen sind. Werden einzelne Getränke nicht zum Ausschanke gebracht und dadurch die Betriebsart geändert, so ist wegen Abweichung von den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen einzuschreiten und Strafanzeige gemäß Artikel I § 4, und zwar bei vorsätzlichem Verstoße nach Abs. 1 und bei fahrlässigem Verstoße nach Abs. 3 zu erstatten. Hierdurch soll vor allem die spätere Umwandlung von Gastwirtschaften in Dielen, Bars, Likörstuben, Weinstuben und dergleichen verhindert werden.

Der Begriff der Betriebsart richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen: beispielsweise Bierrestaurant, Weinrestaurant, Kaffee, Likörstube, Bar, Bierwirtschaft mit Weinstube, Weinrestaurant mit Bar, Kaffee mit Weinzimmer usw.

4. Nach Artikel I § 1 Abs. 3 Ziffer 3 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht. Bei dieser Vorschrift ist insbesondere an die Wohnungsnot gedacht. Bei Erteilung von Wirtschaftskonzessionen muß unbedingt auf die Tatsache Rücksicht genommen werden, daß überall die größte Wohnungsnot herrscht und daß daher nicht ohne zwingende Gründe Räume für den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften zur Verfügung gestellt werden. In Zweifelsfällen hat die Ortspolizeibehörde vor Abgabe ihres Gutachtens das Wohnungsamt zu hören.

5. Geschlossene Gesellschaften (Klubs, Sportklubs, Studentenverbindungen, Gewerkschaftshäuser usw.). Die vorstehend unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten verschärften Anforderungen finden auch auf geschlossene Gesellschaften und andere Vereine selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Im einzelnen ist zu unterscheiden:

a) Soweit eine Erlaubnis gemäß § 33 Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung bereits erteilt ist, kommt eine nochmalige Nachprüfung nicht in Frage.

b) Alle übrigen zur Zeit des Inkrafttretens des Notgesetzes am 27. Februar 1923 bestehenden Vereine und Gesellschaften bedürfen der Erlaubnis gemäß Artikel I § 1.

α) Handelt es sich dabei um einen Verein oder eine Gesellschaft, in der dem Glücksspiel, wenn auch in verschleierter Form obgelegen wird, so hat die Nachprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen mit größter Schärfe zu erfolgen.

Zu beachten ist, daß hierunter auch diejenigen Vereine fallen, deren Mitglieder nach außen hin einen nicht zu beanstandenden Vereinszweck verfolgen, daneben aber dem Glücksspiel obliegen. Ein Bedürfnis für solche Gesellschaften ist grundsätzlich zu verneinen.

β) Bei sonstigen bereits bestehenden Vereinen und Gesellschaften darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels I § 1 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 gegeben sind. Ein Bedürfnis gemäß Artikel I § 1 Abs. 2 braucht daher nicht nachgewiesen zu werden.

c) Bei geschlossenen Gesellschaften usw., die erst nach dem 27. Februar 1923 entstanden sind, hat die Nachprüfung in allen Fällen nach den unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten verschärften Anforderungen zu erfolgen. Bei solchen Anträgen muß berücksichtigt werden, daß gerade in der heutigen außerordentlichen Notlage unseres Volkes den Auswüchsen des Wirtschaftslebens, insbesondere den Lastern der Trunksucht und der Völlerei, des Glücksspiels und der Unzucht vor allem in geschlossenen Gesellschaften, Spiel- und Wettklubs rücksichtslos entgegengetreten werden muß.

II. Verschärfte Bestimmungen bei unbefugtem Ausschanke.

Artikel I § 3 Abs. 1 enthält eine Erweiterung des § 15 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung. Als zuständige Behörde wird die Ortspolizeibehörde bestimmt.

Diese kann die Fortsetzung des Betriebs einer Gast- oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen wird.

Sie muß dies unter allen Umständen tun:

a) falls sie festgestellt hat, daß eine Person, die nicht in dem Besitze der erforderlichen Erlaubnis ist, einen solchen Betrieb ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde begonnen hat,

oder

b) falls sie bei der Prüfung des Konzessionsgesuchs irgendwelche Bedenken gemäß Artikel I § 1 zu erheben hat. Zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde die Ermittlungen mit größter Beschleunigung durchzuführen. Gleichzeitig wird auf die Strafbestimmung im Artikel I § 4 verwiesen.

III. Verschärfte Bestimmungen für Zurücknahme der Erlaubnis.

1. Die neue Vorschrift im Artikel I § 3 Abs. 2 will den Polizeibehörden eine wirksame Handhabe geben, um Mißständen in Wirtschaftsbetrieben mit größter Schnelligkeit entgegentreten zu können.

Als zuständige Behörde, die den Betrieb vorläufig zu schließen hat, wird die Ortspolizeibehörde bestimmt. Der Antrag auf Zurücknahme der Erlaubnis ist an die Beschlußbehörde gemäß § 119 Ziffer 2 des Zuständigkeitsgesetzes und § 57 Ziffer 1 des Landesverwaltungsgesetzes zu richten, die auch über die Schließung gemäß Artikel I § 3 Abs. 2 Schlußsatz vorab zu entscheiden hat.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 gegeben sind, mit aller Schärfe gegen Auswüchse einzuschreiten. Im Anschluß an die Schließung des Gewerbebetriebs erfolgt Beschlagnahme und anderweitige Verwendung der Räumlichkeiten für Wohnzwecke oder andere gewerbliche Zwecke gemäß Artikel V des Notgesetzes.

2. Artikel I § 3 Abs. 3 gibt die Handhabe, um die im Notgesetze vorgesehene Verschärfung der Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit rückwirkend auch bei der Konzessionsentziehung zur Anwendung zu bringen. Zuständige Behörde ist die Beschlußbehörde gemäß § 119 Ziffer 2 des Zuständigkeitsgesetzes und § 57 Ziffer 1 des Landesverwaltungsgesetzes.

IV. Übergangsvorschriften.

Das Notgesetz ist mit seiner Verkündung am 27. Februar 1923 in Kraft getreten. Es sind bei den Polizeibehörden und den Beschlußbehörden eine ganze Reihe nicht erledigter Anträge in Bearbeitung, auf welche die vorstehenden verschärften Gesetzesbestimmungen bereits Anwendung zu finden haben.

Alle Anträge, über die noch keine Entscheidung getroffen ist, müssen sofort hinsichtlich der oben unter Ziffer A I 3 geforderten Bestimmungen über Betriebsart, zugelassene Getränke, zugelassene Räumlichkeiten und die Verpflichtung zum Ausschank ergänzt werden. Bei dieser Gelegenheit haben die Ortspolizeibehörden zu prüfen, ob ihr Gutachten auf Grund der Bestimmungen des Notgesetzes abzuändern ist. Eine förmliche Nachprüfung gemäß Ziffer A I 1 bis 4 hat bei allen Anträgen zu erfolgen, in denen es sich um die Weiterführung oder Errichtung von Weinstuben, Bars, Dielen, Likörstuben usw. handelt. In diesen Fällen sind die Akten von der Beschlußbehörde zwecks erneuter Stellungnahme zurückzuerbitten. Für die Beurteilung der Betriebsart vorhandener Gaststätten sind die tatsächlichen Verhältnisse, nicht aber etwaige abweichende Angaben des Antragstellers maßgebend.

B. Polizeistunde.

Als zuständige Behörde im Sinne des Artikels I § 2, welche Bestimmungen über die Festsetzung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften zu erlassen hat, werden die Oberpräsidenten (für Berlin der Polizeipräsident) bestimmt.

Für die zu erlassenden Bestimmungen sind folgende Richtlinien maßgebend:

I. Beginn und Ende der Polizeistunde.

1. Für den Beginn der Polizeistunde gelten meine — des Ministers des Innern — Erlasse vom 18. Januar 1923 — II E. 1029 — und vom 14. Februar 1923 — II E. 1122 —.

Die Polizeistunde beginnt demgemäß regelmäßig um 11 Uhr abends und darf bis auf längstens 12 Uhr abends festgesetzt werden. Ich erwarte jedoch, daß von dieser Ausdehnungsbefugnis nur in den Städten, in denen hierfür ein tatsächliches Bedürfnis vorliegt, Gebrauch gemacht wird.

2. Das Ende der Polizeistunde ist allgemein vorzuschreiben. Dabei kann nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses für einzelne Gemeinden eine verschiedenartige Regelung erfolgen. Auch kann der Ausschank von Branntwein während bestimmter Morgenstunden verboten werden.

II. Verlängerung und Verkürzung der Polizeistunde.

Die Voraussetzungen hierfür sind folgende:

1. Eine Verlängerung der Polizeistunde ist nur zulässig:

a) durch die Ortspolizeibehörde:

für geschlossene, auf den Kreis ihrer Mitglieder, Angehörige und durch schriftliche, namentliche Einladung des Vorstandes eingeführte Gäste beschränkte Veranstaltungen, sofern durch den Zweck der Veranstaltung ein besonderes Bedürfnis für eine Verlängerung der Polizeistunde nachgewiesen ist, insbesondere bei Abhaltung des jährlichen Stiftungsfestes, Winter- oder Sommerfesten von Vereinen mit bekanntem Vereinszweck. Die Erteilung der Polizeistundenverlängerung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Polizeibehörde. Die Abweisung bedarf keiner Begründung. Die Verlängerung darf für einen bestimmten Verein höchstens zweimal jährlich erteilt und muß versagt werden, wenn die Zahl der Gäste in einem solchen Mißverhältnisse zur Zahl der Vereinsmitglieder steht, daß die Veranstaltung einer geschlossenen Gesellschaft nicht mehr als vorliegend angenommen werden kann. Zu dem Zwecke muß die Zahl der Mitglieder und die Höchstzahl der Angehörigen sowie der einzuladenden Gäste in den Antrag angegeben werden. Die Erlaubnis ist von dem Schankwirt, in dessen Räumen die Veranstaltung stattfindet, nachzusuchen. Sie wird durch die Aushändigung eines Erlaubnisscheins erteilt. Der Erlaubnisschein, der die Höchstzahl der zugelassenen Personen anzugeben hat, ist den kontrollierenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Erlaubnis muß für jede Veranstaltung besonders nachgesucht werden. Eine allgemeine Erlaubnis für bestimmte Schanklokale, Veranstaltungen und Vereine ist unzulässig.

b) durch die Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Polizeipräsidenten):

für gewisse ortsübliche und volkstümliche Veranstaltungen, Sängerfeste, Gauschützenfeste, Wohltätigkeitsfeste, Gausportfeste und dergleichen.

2. Eine Verkürzung der Polizeistunde (Frühpolizeistunde) kann durch die Ortspolizeibehörde bei nachgewiesenem dringenden öffentlichen Bedürfnis erfolgen. Die Verkürzung ist nur für die Dauer dieses Bedürfnisses für bestimmte Lokale unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zulässig. Ausschank von Branntwein während der Frühpolizeistunde ist verboten.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Verlängerung oder Verkürzung allgemein stattfinden darf, wird von den Oberpräsidenten (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) bestimmt. Dabei kann nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses für einzelne Gemeinden eine verschiedenartige Regelung erfolgen. Auch können die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Polizeistunde näher geregelt werden.

III. Umfang der Polizeistunde.

1. Die Bestimmungen gelten gleichmäßig für alle Gast- und Schankwirtschaften eines bestimmten Gemeindebezirkes. Bei der Festsetzung der Bestimmungen für die Grenzkreise der Provinz haben die Oberpräsidenten im Einvernehmen mit den benachbarten Oberpräsidenten oder mit der zuständigen Behörde der benachbarten Länderregierung auf die Verhältnisse der benachbarten Gemeinden mit gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen Rücksicht zu nehmen.

2. Die Bestimmungen finden ferner Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Klubs) usw. in den zu einer Gast- oder Schankwirtschaft gehörigen oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, soweit damit ein gast- oder schankwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist.

3. Inwieweit die Polizeistunde auch auf Räume auszudehnen ist, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermietet sind, haben gemäß Artikel I § 2 Abs. 2 Satz 2 die Oberpräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) allgemein zu bestimmen.

Grundsätzlich ist anzuordnen, daß die Polizeistunde auch auf solche Räumlichkeiten ausgedehnt wird. Ausnahmen hiervon sind nur für besonders begründete Fälle, in denen ein Bedürfnis zur Verlängerung der Polizeistunde allgemein anzuerkennen ist, zuzulassen. Es muß dabei unter allen Umständen das Aufkommen und Bestehen heimlicher Nachtlokale mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verhütet und verhindert werden. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, daß durch geschlossene Gesellschaften die Bestimmungen des Gesetzes zum Nachteile des soliden Gastwirtstandes umgangen werden, wenn die Gesellschaften und Vereine von der Polizeistunde befreit werden.

IV. Übertretung der Polizeistunde.

Nachdem durch Artikel I § 2 Abs. 1 eine reichsrechtliche Grundlage für die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde gegeben ist, besteht nunmehr auch die Möglichkeit, die vorgesehenen Strafbestimmungen nicht nur gegen den Schankwirt, sondern auch gegen die Gäste anzuwenden, die über die Polizeistunde hinaus in den Räumen der Wirtschaft verweilen.

Die gemäß Artikel I § 2 zu erlassenden Bestimmungen sind deshalb dahin zu ergänzen, daß das Verweilen der Gäste über die Polizeistunde hinaus in den Räumen der Wirtschaft auch ohne besondere Aufforderung des Wirtes verboten und strafbar ist. Wird gegen dieses Verbot verstoßen, so sind die Gäste auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 2 und 3 bei vorsätzlichem bzw. fahrlässigem Verstoß strafbar.

C. Schutz der Jugendlichen.

1. Artikel I § 5 wendet sich gegen das Verabfolgen und den Ausschank von geistigen Getränken, insbesondere von Branntwein u. a., an Jugendliche sowie gegen das Verabfolgen branntweinhaltiger Genußmittel und nikotinhaltiger Tabakwaren an Jugendliche. Besonders hervorzuheben ist, daß die hier vorgesehenen Verbote sich nicht nur auf das Gast- und Schankgewerbe beschränken, vielmehr auch für den gesamten Kleinhandel Geltung haben. Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Öffentlichkeit und die Gewerbetreibenden hiervon ausreichend zu unterrichten und auch den Handels- und Handwerkskammern entsprechende Mitteilungen zugehen zu lassen.

2. Die im § 5 Ziffer 1 vorgesehenen Verbote des Verabfolgens oder des Ausschenkens von Branntwein und des Verabfolgens branntweinhaltiger Genußmittel (Likörbonbons und dgl.) im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft und im Kleinhandel an Jugendliche unter 18 Jahren gelten ganz allgemein; es macht hier keinen Unterschied, ob der Jugendliche etwa den Branntwein für andere Personen, z. B. für seine Eltern holen will. Ebenso ist es gleichgültig, ob der Erziehungsberechtigte des Jugendlichen zugegen ist oder nicht. Im Gegensatze hierzu ist das Verabfolgen oder Ausschenken anderer geistiger Getränke als Branntwein sowie das Verabfolgen nikotinhaltiger Tabakwaren im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen unter 16 Jahren nur dann verboten, wenn der Jugendliche die Getränke, Tabakwaren usw. zu eigenem Genuß und in Abwesenheit des zu seiner Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters erwerben will.

D. Sicherstellung der Durchführung des Notgesetzes.

Die Orts- und Landespolizeibehörden werden angewiesen, wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen unter allen Umständen sicherzustellen und um den durch das Notgesetz angestrebten Zweck zu erreichen. Sie haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorschriften in allen Teilen ihres Bezirkes gleichmäßig und mit der nötigen Energie gehandhabt werden. Sie haben sich zu diesem Zwecke von der Durchführung der Maßnahmen laufend zu unterrichten und gegen unterstellte Behörden, die die Bestimmungen nicht in der vorgesehenen Weise zur Anwendung bringen, nötigenfalls im Dienstaufsichtsweg einzuschreiten.

Zu beachten ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Artikels I § 2 erlassenen Vorschriften gemäß der Strafandrohung im Artikel I § 4 „Vergehen“ sind, die durch die ordentlichen Gerichte abzuurteilen sind und für welche der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht in Frage kommt. Im übrigen können Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere Herabsetzung der Polizeistunde und Schließung des Lokals, ein-

treten. Dem Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ist besondere Beachtung zu schenken. Bei unerlaubtem Kleinhandel mit Branntwein und Likören sind die Vorschriften des Notgesetzes mit allem Nachdruck zur Geltung zu bringen.

E. Geltungsdauer.

Die vorstehenden Bestimmungen des Notgesetzes werden mit Inkrafttreten des demnächst zu erlassenden Schankstättengesetzes im allgemeinen außer Kraft gesetzt werden. Jedoch ist damit zu rechnen, daß die hauptsächlichsten Bestimmungen des Notgesetzes in das Schankstättengesetz Aufnahme finden werden.

Berlin den 20. Juni 1923.

Der Minister des Innern.
Severing.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
v. Meyeren.

Der Minister
für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

(Nr. 12637.) **Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen. Vom 26. August 1923.**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsammml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a, sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 1. September 1923 ab durchweg auf das 600 000fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte auf das 300 000fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 1. September 1923 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt sie nicht selber anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 135 000 Mark. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 18. August 1923, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., wird mit Ablauf des 31. August 1923 aufgehoben.

Berlin, den 26. August 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

(Nr. 12638.) Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 4. September 1923.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Justizminister und dem Preußischen Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und des dazu ergangenen Nachtrags vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 1. September 1923 an durchweg auf das 600 000fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter lfder Nr. 10 des Tarifs über die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) vom 1. September 1923 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 135 000 Mark. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 25. August 1923, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 31. August 1923 aufgehoben.

Berlin, den 4. September 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Wendorff.

(Nr. 12639.) Verfügung über Festsetzung von Zuschlägen zu den Jagdscheinabgaben. Vom 13. September 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1923 (Gesetzsamml. S. 91), betreffend Änderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308) über Änderung einiger Vorschriften der Jagdordnung usw., wird bestimmt:

Artikel 1.

Zu den im Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1923 vorgesehenen Jagdscheinabgaben werden Zuschläge im Betrage von 3 100 vom Hundert festgesetzt.

Artikel 2.

Es betragen sonach die Abgaben für den
Jahresjagdschein .... 160 000 Mark,
Tagesjagdschein .... 32 000 »
die erhöhte Abgabe für den
Jahresjagdschein .... 3 200 000 »
Tagesjagdschein .... 640 000 ».

Artikel 3.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Berlin, den 13. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12640.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen. Vom 14. September 1923.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmt, daß die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a, sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 15. September 1923 ab zur Anpassung an den jeweiligen Teuerungsstand allwöchentlich auf einen Betrag gebracht werden, der sich ergibt aus ihrer Vervielfachung mit 60 vom Hundert der wöchentlichen auf 1000 nach oben abgerundeten Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten.

Die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte werden allwöchentlich nur mit 30 vom Hundert der Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten vervielfacht.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 15. September 1923 ab wie folgt geändert:

> Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt sie nicht selber anfertigt, werden für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, vergütet durch einen Betrag, der sich jeweils ergibt aus der Teilung der wöchentlichen auf 1000 nach oben abgerundeten Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten durch 5. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Die sich aus obigen Vorschriften ergebenden Gebührensätze gelten jeweils vom Tage nach der Veröffentlichung der Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten an.

Der Erlaß vom 26. August 1923, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., wird mit Ablauf des 14. September 1923 aufgehoben.

Berlin, den 14. September 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

(Nr. 12641.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Verlängerung von auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes erlassenen Anordnungen. Vom 19. September 1923.

Auf Grund des § 6 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 und dem Reichsgesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juni 1923 ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preußischen Staates an, daß, vorbehaltlich von Änderungen, sämtliche auf Grund der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 in der Fassung der Reichsgesetze vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949), vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 933) und vom 28. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 529) erlassenen Anordnungen, insbesondere auch die auf einen Endtermin befristeten, soweit sie nicht den Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 und des Mieterschutzgesetzes vom 1. Juni 1923 entgegenstehen, bis zum 31. Dezember 1923 in Kraft bleiben.

Berlin, den 19. September 1923.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.